

17.04.01

Fz - In - Wo

Gesetzesantrag
der Länder Bayern, Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Rückholung der Gesetzgebungs-
kompetenz bei der Grundsteuer für die Länder**

A. Zielsetzung

- Stärkung der Länderkompetenzen
- Bessere Anpassung des Grundsteuerrechts an das Kommunal-, Kommunalabgaben- und Baurecht
- Bessere Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse

B. Lösung

- Bundesgesetzliche Öffnungsklausel für ländereigene Gesetzgebung bei der Grundsteuer

C. Alternativen

- Bundesgesetzliche Neuregelung der reformbedürftigen Grundsteuer

D. Finanzielle Auswirkungen

- Keine

E. Sonstige Kosten

- Keine

17.04.01

Fz - In - Wo

Gesetzesantrag
der Länder Bayern, Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Rückholung der Gesetzgebungs-
kompetenz bei der Grundsteuer für die Länder**

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 17. April 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem gemeinsamen Beschluss der Bayerischen Staatsregierung und der
Hessischen Landesregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und
Begründung beigefügten

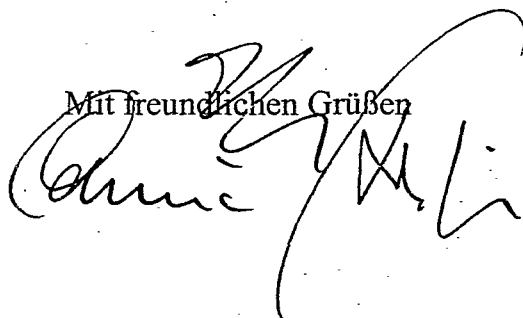
Entwurf eines Gesetzes

zur Rückholung der Gesetzgebungskompetenz bei der Grundsteuer für die Länder

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundes-
tag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Rückholung der Gesetzgebungskompetenz bei der Grundsteuer für die Länder

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl), wird wie folgt geändert:

In § 38 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung in einem Lande, in dem eine andere landesrechtliche Regelung besteht."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Grundsteuer wird noch immer auf der Grundlage der Einheitswerte für das Grundvermögen erhoben, deren Anwendung für die Vermögensteuer und Erbschaft- und Schenkungsteuer in zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt wurde. Die Bemühungen, eine neue, einfachere und nach Möglichkeit von den Gemeinden selbst als Steuergläubiger zu ermittelnde Bemessungsgrundlage zu schaffen und die freiwerdenden Kapazitäten bei den Finanzämtern verstärkt bei der Festsetzung und Erhebung der Bundes- und Landessteuern einzusetzen, sind bisher gescheitert.

Dem Bund steht nach Art. 105 Abs. 2 des Grundgesetzes das konkurrierende Gesetzgebungsrecht zu. Die zur Wahrnehmung dieses Gesetzgebungsrechts erforderlichen Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes sind jedoch nicht gegeben. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ist schon deshalb nicht erforderlich, weil das Grundgesetz den Gemeinden in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 des Grundgesetzes das Recht zur Festsetzung der Hebesätze und damit zur Bestimmung der Höhe der Grundsteuer einräumt und damit selbst keine Einheitlichkeit bei der Erhebung dieser Steuer verlangt. Auch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist sie nicht erforderlich, weil bei der Grundsteuer keine die Ländergrenzen überschreitenden Sachverhalte vorliegen, die einer einheitlichen Regelung bedürften. Gemäß Art. 72 Abs. 3 des Grundgesetzes kann, wenn keine Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung besteht, ein Bundesgesetz bestimmen, dass diese durch Landesrecht ersetzt wird.

Die hierzu vorgeschlagene Regelung bietet die folgenden Vorteile:

- Der Bundesgesetzgeber ist nicht gezwungen, eine Regelung für eine Steuer zu treffen, an der er mangels Aufkommensbeteiligung und Verwaltungszuständigkeit kein eigenes Interesse hat.
- Der Landesgesetzgeber erlangt durch die Rückverlagerung des Gesetzgebungsrechts auf dem wichtigen Gebiet der Steuern wieder einen Teil der im Laufe der Jahre immer mehr ausgehöhlten Kompetenzen zurück.
- Die Bestimmungen des Grundsteuerrechts können dem ohnehin landesgesetzlich geregelten Kommunal-, Kommunalabgaben- und Baurecht angepasst werden.
- Der Landesgesetzgeber kann auf unterschiedliche regionale Entwicklungen im Grundstücksbereich flexibler und gezielter reagieren.
- Landesrechtliche Bestimmungen lassen sich leichter an die in den Ländern vorhandenen verwaltungsorganisatorischen Voraussetzungen, insbesondere die vorhandenen und nutzbaren Daten anpassen und tragen damit zur Vereinfachung des Verfahrens bei.

Die Öffnungsklausel ermöglicht es den Ländern, den Zeitpunkt der Einführung landesrechtlicher Regelungen selbst zu bestimmen. Damit kann den unterschiedlichen Voraussetzungen der Länder hinsichtlich der Geschwindigkeit der Umsetzung einer Grundsteuerreform Rechnung getragen werden.